

Geschäftsordnung der Generalversammlung (Forts.)

X. ÖFFENTLICHE UND NICHT-ÖFFENTLICHE SITZUNGEN: PLENARSITZUNGEN; SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND UNTERAUSSCHÜSSE

Allgemeine Grundsätze

Regel 62

Die Sitzungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nicht beschließt, daß außergewöhnliche Umstände eine nichtöffentliche Sitzung erforderlich machen. Die Sitzungen anderer Ausschüsse und der Unterausschüsse sind ebenfalls öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt.

Nichtöffentliche Sitzungen

Regel 63

Alle in einer nichtöffentlichen Sitzung der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse werden in einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen bekanntgegeben. Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung eines Hauptausschusses, sonstigen Ausschusses oder Unterausschusses kann der Vorsitzende durch den Generalsekretär eine Verlautbarung veröffentlichen lassen.

XI. MINUTE STILLER GEBETS ODER INNERER SAMMLUNG

Aufforderung zu stillem Gebet oder innerer Sammlung

Regel 64

Unmittelbar nach Eröffnung der ersten und unmittelbar vor Schluß der letzten Plenarsitzung jeder Tagung der Generalversammlung fordert der Präsident die Vertreter auf, eine Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung zu beobachten.

XII. PLENARSITZUNGEN

Führung der Geschäfte

Außerordentliche Notstandstagungen

Regel 65

Ungeachtet anderer Regeln tritt die Generalversammlung, falls sie selbst nichts anderes beschließt, bei einer außerordentlichen Notstandstagung nur als Plenartagung zusammen und beginnt unmittelbar mit der Beratung über den in dem Antrag auf Anberaumung der Tagung vorgeschlagenen Gegenstand, ohne ihn vorher an den Präsidialausschuß oder einen anderen Ausschuß zu überweisen; Präsident und Vizepräsidenten der außerordentlichen Notstandstagung sind die Vorsitzenden der Delegation, aus denen der Präsident und die Vizepräsidenten der vorangegangenen Tagung gewählt wurden.

Bericht des Generalsekretärs

Regel 66

Über Vorschläge, einen Teil des Berichts des Generalsekretärs ohne Aussprache

an einen der Hauptausschüsse zu überweisen, beschließt die Generalversammlung ohne vorherige Überweisung an den Präsidialausschuß.

Überweisung an Ausschüsse

Regel 67

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, faßt sie einen endgültigen Beschluß über einen Gegenstand der Tagesordnung erst dann, wenn sie den diesbezüglichen Bericht eines Ausschusses erhalten hat.

Beratung über Ausschußberichte

Regel 68

Die Generalversammlung berät über den Bericht eines Hauptausschusses in einer Plenarsitzung, wenn mindestens ein Drittel der in dieser Sitzung anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Beratung für erforderlich hält. Über einen diesbezüglichen Vorschlag wird nicht beraten; er wird unmittelbar zur Abstimmung gestellt.

Verhandlungsfähigkeit

Regel 69

Die Generalversammlung ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder vertreten ist.

Reden

Regel 70

Ein Vertreter darf in der Generalversammlung nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Der Präsident ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Vorrang

Regel 71

Dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter eines Ausschusses kann zur Erläuterung der von ihrem Ausschuß erzielten Arbeitsergebnisse das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Erklärungen des Sekretariats

Regel 72

Der Generalsekretär oder ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Sekretariats kann der Generalversammlung jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer Frage abgeben, die in der Generalversammlung zur Beratung steht.

Zur Geschäftsordnung

Regel 73

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des

Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Entscheidung des Präsidenten widerspricht, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Rededauer

Regel 74

Die Generalversammlung kann bei der Beratung einer Frage die Redezeit der einzelnen Redner und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter beschränken. Spricht bei beschränkter Rededauer ein Vertreter über seine Redezeit hinaus, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Abschluß der Rednerliste

Regel 75

Während der Beratung kann der Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Generalversammlung für abgeschlossen erklären. Er kann jedoch jedem Mitglied das Recht auf Antwort gewähren, wenn er dies bei einer nach der Abschlusserklärung gehaltenen Rede für angebracht hält.

Vertagung der Beratung

Regel 76

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter die Vertagung der Beratung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller können zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt. Der Präsident kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken.

Schluß der Beratung

Regel 77

Ein Vertreter kann jederzeit den Schluß der Beratung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zum Wort gemeldet hat. Zu einem Antrag auf Schluß der Beratung wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt. Stimmt die Generalversammlung für den Antrag, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Er kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken. (Wird fortgesetzt)

Beilagenhinweis:

Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot, Berlin-Lichterfelde, bei, den wir freundlichst zu beachten bitten.